

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)
SGS-Nr.	381.2
GS-Nr.	22.160
Erlassdatum	30. Oktober 1962 / 29. März 1963 (Vom Landrat genehmigt am 11. März 1963)
In Kraft seit	1. Januar 1963

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
22.05.2008	36.659	01.09.2008	
12.11.1998	33.409	01.01.1999	LRV 1998-186

Vertrag

zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)

Vom 30. Oktober 1962/29. März 1963¹

GS 22.160

§ 1 Verleihung der Konzession

¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend "Kanton" genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nachstehend "Saline" genannt, mit Sitz in Schweizerhalle, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Wahrung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.

² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.

³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten fünf Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlagern oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen.

§ 2 Konzessionsgebiet

¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.²

² In der Ausdehnung der blau und rot umrandeten Grubenfelder steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.

³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, keine Bohrarbeiten ausserhalb dieses Gebietes vorzunehmen.

§ 3 Expropriationsrecht

Der Erwerb des nötigen Grundeigentums und anderer damit zusammenhängender Rechte ist Sache der Saline. Es steht ihr das Recht der Expropriation zu.

¹ Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.

² Fassung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

§ 4 Bergregal

¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.

² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.

³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.

⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche Einsicht in die Bohrprofile.

§ 5 Haftung

¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.

² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.

§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements¹

¹ Die Saline ist verpflichtet, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.

² Sie hat ihre Gesamtproduktion an Salz und Sole auf die Salinen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau annähernd zu gleichen Teilen zu verteilen, solange die Produktionsbedingungen und Liefermöglichkeiten in beiden Kantonen im wesentlichen dieselben sind.

³ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.²

⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.³

¹ Fassung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

² Ergänzung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

³ Ergänzung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

§ 7¹ Konzessionsleistung an den Kanton

¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Salz auszu-beuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung von 4.6 Millionen Franken zu leisten.

² Zusätzlich hat die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauft, aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugtes Salz eine Entschädigung von 1 Fr. zu leisten.

§ 7a² Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols

¹ Die Entschädigungspflicht gemäss § 7 Absatz 2 entfällt, wenn das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht der Saline auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole aus rechtlichen Gründen weggefallen ist.

² Die Entschädigung wird gemäss § 7 b reduziert, wenn das Salzhandelsmonopol durch den Austritt von Kantonen aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz inhaltlich bedeutungslos wird.

³ Die massgebende Feststellung dieser Bedeutungslosigkeit erfolgt durch Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der Konkordatskantone. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen Kantone, welche im Zeitpunkt des Beschlusses den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung erklärt haben.

§ 7b³ Reduktion der Konzessionsgebühr

Im Fall von § 7a Absatz 2 wird die Entschädigung von 1 Fr. auf –.10 Fr. pro Tonne gefördertes Salz reduziert. Sie entfällt im Zeitpunkt, da das kantonale Salzhandelsmonopol förmlich aufgehoben wird.

§ 8 Badesole-Lieferungen

Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1.

§§ 9 und 10⁴**§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug**

¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.

² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025.⁵ Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:

¹ Fassung vom 12. November 1998 (GS 33.409), in Kraft seit 1. Januar 1999.

² Ergänzung vom 12. November 1998 (GS 33.409), in Kraft seit 1. Januar 1999.

³ Ergänzung vom 12. November 1998 (GS 33.409), in Kraft seit 1. Januar 1999.

⁴ Aufgehoben am 22. Mai 2008 (GS 36.659), mit Wirkung ab 1. September 2008.

⁵ Fassung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

1. wenn entgegen der bei der Gründung der Saline bestandenen Absicht nicht mehr mindestens drei Viertel der Aktien der Saline sich im Besitze von Schweizerkantonen befinden;
2. wenn die Saline den Bestimmungen der Konzession namentlich auch § 6 zuwiderhandelt;
3. wenn die Saline sich auflöst oder ihren Sitz ausserhalb des Kantons verlegt.

³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben.

§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages

¹ Mit dem Ablauf der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebes dahin. Dem Kanton steht das Recht zu, die Saline in dem in § 11 Absatz 4 bestimmten Umfange gegen Vergütung des wirklichen Verkaufswertes zu erwerben, wie es andererseits der Saline zusteht, den Betrieb aufzugeben.

² Der Kanton wird fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.¹

³ Grundsätzlich wird der Kanton für eine weitere Vertragsperiode in erster Linie mit der Saline verhandeln und ihr bei gleichen Bedingungen den Vorzug einräumen.

§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vertreter des Kantons mit Sitz und Stimme in den Verwaltungsrat der Saline abzuordnen.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden.

§ 15 Konzessionsgebühr

Mit Rücksicht auf die vorgenommene Änderung des Konzessionsgebietes hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft bei Vertragsabschluss den Betrag von 50'000 Fr. als einmalige Leistung zu bezahlen.

¹ Fassung vom 22. Mai 2008 (GS 36.659), in Kraft seit 1. September 2008.

§ 16

Die Saline Schweizerhalle unterliegt den Staats- und Gemeindesteuern.

§ 17 Inkrafttretung

¹ Diese Konzession tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.

² Der Vertrag vom 24. April 1909 ¹ und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 ² zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.

³ Zur vorliegenden Konzession können jederzeit Vollzugsvereinbarungen getroffen werden.

¹ A 1909 II 115

² GS 17.254